

	STATUTEN
	I. NAME UND SITZ
Name	Art. 1 Unter der Bezeichnung „ Baubioswiss “ besteht ein Verein im Sinne von Art. 6off. ZGB.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins ist am Ort des Vereinssekretariats.
	II. ZWECK UND MITTEL
Zweck	Art. 3 Baubioswiss will die natur- und geisteswissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der Landesplanung, des Städtebaus, der Architektur sowie der Materialkunde und der Technologie des Bauens erarbeiten und verbreiten, die zur geistig, seelischen und körperlichen Gesundheit der Menschen und einer Harmonie mit der Umwelt führen.
Ethik	Art. 3bis Die Mitglieder von Baubioswiss eint ein gemeinsames, ethisches Grundverständnis, auf dessen Werte sich alle Mitglieder gleichermaßen verpflichtet fühlen. Dies sind insbesondere: - die gewissenhafte Anwendung baubiologisch-ökologischer Erkenntnisse - die Wahrung der Unabhängigkeit - fortwährende Weiterbildung - ein kollegiales Verhalten gegenüber Kolleginnen und Andersdenkenden - Offenheit und Kooperation mit anderen - die korrekte Verwendung von Bezeichnungen erworbener Berufstitel Wer gegen die ethischen Grundzüge einer aufgeschlossenen, gewissenhaften und seriösen Handlungsweise verstösst, kann in gravierenden Einzelfällen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für alle anderen Fälle wird eine externe Ombudsstelle beigezogen.
Tätigkeit	Art. 4 Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich der Verein vor allem folgenden Aufgaben: - nimmt die Belange der Baubiologie und Ökologie jeder Art wahr - fördert die Bildung und die Forschung auf allen Gebieten der Baubiologie - sorgt für die Verbreitung der Erkenntnisse der Baubiologie sowie der Ökologie - organisiert Schulungskurse und Tagungen - fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch unter Vereinsmitgliedern sowie mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen
Zusammenarbeit	Art. 4bis Der Verein kann zeitlich begrenzte oder dauernde Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen, sofern die Unabhängigkeit des Vereins gewährt bleibt.
Finanzen/Haftung	Art. 5 Die jährlichen Ausgaben des Vereins richten sich nach den Einnahmen und Budget. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Spenden, Legaten und sonstigen Zuwendungen c) Unterstützungsbeiträgen d) Erträgen von Finanzierungs- und Werbeaktionen e) Allfälligen Zinserträgen Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

	III. MITGLIEDSCHAFT
Grundsatz	Art. 6 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen mittels schriftlicher Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand werden. Allfällige Ablehnungen müssen an der nächsten Jahresversammlung begründet werden. Durch ihren Beitritt bekennen sich die Mitglieder zu den Zielen und ethischen Grundwerten.
Mitgliederkategorien	Art. 7 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien: a) Einzelmitglieder b) Firmenmitglieder c) Ehrenmitglieder d) Lehrlings- und Studenten/Studentinnen-Mitglieder e) Gönnermitgliedschaft Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen. Firmenmitglieder sind alle Personengesellschaften und juristischen Personen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, denen dieser Status durch die Jahresversammlung aufgrund von besonderen Verdiensten und Leistungen zugesprochen wurde. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen.
Mitgliederbeiträge	Art. 8 Die Mitgliederbeiträge für die Mitgliederkategorien a) bis e) werden von der Jahresversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrags befreit.
Regionalgruppenzugehörigkeit	Art. 9 Mit dem Beitritt wird ein Mitglied automatisch Mitglied einer Regionalgruppe.
Ende der Mitgliedschaft	Art. 10 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins Eine Mitgliedschaft läuft bis auf Widerruf automatisch weiter. Kündigungen müssen schriftlich und vor Jahresende im Sekretariat eingehen. Kündigungstermin ist jährlich der 31. Dezember. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand per sofort beschlossen werden. Er kann vom Betroffenen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids angefochten werden. In diesem Fall entscheidet die Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden endgültig über den Ausschluss. Bei einem vermuteten Verstoß gegen die ethischen Grundwerte des Vereines wird vorab die Stellungnahme des Ethikrates eingeholt. Ausscheidende Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen bzw. erhalten den bereits eingezahlten Mitgliederbeitrag nicht zurück.
	IV. VEREINSORGANE
Organe	Art. 11 Die Organe des Vereins sind: a) Jahresversammlung b) Forum c) Kontrollstelle d) Vorstand e) Geschäftsstelle f) Regionalgruppen, Sprach- und Landesregionen g) Fachgruppen, Arbeitsgruppen h) Ethikrat

Jahresversammlung	Art. 12 Die Jahresversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Die Jahresversammlung beschliesst über: a) alle Entscheide, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten zustehen. b) Annahme und Abänderung von Vereinsstatuten c) Wahl und Abwahl des Präsidiums (Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium), Vorstandsmitgliedern, Kontrollstelle, Ethikrat d) Jahresbericht, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm, Budget des folgenden Geschäftsjahres und Mehrjahresplanung des Vorstandes e) Décharge an den Vorstand f) Höhe der Mitgliederbeiträge g) Ausschluss von Mitgliedern und ernennen von Ehrenmitgliedern h) Vereinsauflösung und Liquidierung seiner Mittel Sie wird orientiert über: i) Bericht der Kontrollstelle j) Partnerschaften und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen k) Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle l) Tätigkeitsbericht des Ethikrats
Einberufung der Jahresversammlung	Art. 13 Die ordentliche Jahresversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Jahresversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag der Kontrollstelle, des Forums oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt. Die Versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung und unter Mitteilung der Traktanden. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben. Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens 5 Wochen vor dem Jahresversammlungstermin schriftlich einreichen, sind von diesem zu traktandieren. Der Vorstand gibt mindestens 6 Wochen vor Stattfinden das Datum der Jahresversammlung bekannt. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.
Stimmrecht/ Beschlussfassung /Wahlen	Art. 14 Jedes Mitglied hat in der Jahresversammlung eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt, wer die Jahresversammlung leitet. Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Der Leiter oder die Leiterin der Jahresversammlung enthält sich der Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet er oder sie durch Stichentscheid. Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, falls in Gesetz oder Statuten kein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist. Für Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll innerhalb von vier Wochen erstellt.
Forum	Art. 15 Das Forum ist das permanente Meinungsbildungsgremium des Vereins. Es wird vom Vorstand auf Antrag, einer Fach-, Regional- oder Arbeitsgruppe, des Ethikrats sowie in eigener Kompetenz einberufen. Wird ein Forum beantragt, ist es innert 6 Monaten durchzuführen. Ausnahmen hat der Vorstand zu begründen. Der Vorstand kann die Durchführung des Forums den Initianten übertragen. Die Teilnahme am Forum steht allen Mitgliedern offen. Forumstermine und –Themen werden im Vereinsorgan oder mit direkter Mitteilung mindestens zehn Tage vor der Durchführung bekanntgegeben. Jede Regional-, Fach- oder Arbeitsgruppe delegiert mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin. Der Vorstand schickt eine Delegation.

	Die Forumsteilnehmer und -teilnehmerinnen können mit einfachem Mehr eine ausserordentliche Jahresversammlung einberufen oder eine Fortsetzung des Forums zu einem anderen Termin verlangen. Die Resultate aus den Forumsdiskussionen bzw. konkrete Vorschläge sind vom Vorstand in ihre Arbeit nach Möglichkeit zu integrieren.
Kontrollstelle	Art. 18 Als Kontrollstelle wird eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt. Sie ist wiederwählbar. Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung und fasst darüber einen schriftlichen Bericht, welcher der nächsten Jahresversammlung vorgelegt wird.
Vorstand	Art. 19 Der Vorstand besteht aus drei bis acht Mitgliedern. Er kann sich bis zur nächsten Jahresversammlung selbst ergänzen. Neugewählte Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Jahresversammlung zu bestätigen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen. Alle Geschlechter sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Dem Vorstand dürfen keine Personen angehören, die in einem Angestellten- oder dauernden Auftragsverhältnis zum Verein stehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind in keiner Weise gewinnbeteiligt. Die Ausschüttung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
Aufgaben des Vorstandes	Art. 19bis Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er regelt die Art der Zeichnung und Zeichnungsberechtigung. Alle in den nachfolgenden Artikeln umschriebenen Organe sind ihm funktional unterstellt. Er ist für all diejenigen Angelegenheiten zuständig und verantwortlich, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ des Vereins zuständig ist. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Jahresversammlung. Die Zuständigkeiten der Organe werden in den Pflichtenheften und dem Spesenreglement geregelt. Der Vorstand delegiert die ausführenden Vereinstätigkeiten (in der Regel Sekretariat, fachliche Koordination, Redaktion, etc.) an eine Geschäftsstelle, die die Interessen des Vereines, des Vorstandes und der Mitglieder wahr. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vereinsvorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.
Geschäftsstelle	Art. 20 Die Geschäftsstelle ist als professionelle Leistungserbringerin zuständig, die dem Vorstand obliegenden Aufgaben treuhänderisch im Vereinsalltag umzusetzen. Die Geschäftsstelle setzt sich im Wesentlichen aus drei Ressorts mit unterschiedlicher Aufgabenzuständigkeit zusammen: - Sekretariat (Administrative und buchhalterische Aufgaben) - Fachstelle (Koordination und Ansprechpartner aller fachlichen Belange des Vereines im Sinne des Vorstandes) - Pressestelle (Erstellung von Publikationen, Periodika, Einzelartikeln im Sinne des Vereins)
Aufgaben der Geschäftsstelle	Art. 20bis Die Geschäftsstelle agiert weisungsgebunden im Auftrag des Vorstandes und ist diesem permanent Rechenschaft schuldig. Sie nimmt daher an den Vorstandssitzungen teil. Im Grundsatz übernimmt sie alle <u>exekutiven</u> Aufgaben/Ressorts des Vereines. Die Geschäftsstelle bereitet aktuelle Themen und Strategien des Vereines als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand oder die Jahresversammlung auf. Die detaillierten Pflichten und Aufgaben sind in einem gesonderten Pflichtenheft festzuhalten.

Regionalgruppen	Art. 21 Die Regionalgruppen sind die Basis des Vereins und der Ort der konkreten mitgliednahen Diskussion. Sie bestimmen ihr Tätigkeitsprogramm selbst. Neue Regionalgruppen bilden sich im Einvernehmen mit dem Vereins-Vorstand. Rekursinstanz ist die Jahresversammlung. Die Regionalgruppen organisieren jährlich eine Zusammenkunft ihrer Mitglieder, die mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wird und an welcher die Regionalgruppenleitung für ein Jahr gewählt, eine Kontaktadresse festgelegt und über das projektierte Jahresbudget abgestimmt wird. Entscheide werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefällt. Für die Auflösung einer Regionalgruppe bedarf es drei Viertel der Stimmen aller an dieser Zusammenkunft Anwesenden sowie der Zustimmung des Vorstandes. Zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erhält jede Regionalgruppe vom Verein einen Grundbeitrag, um ein regelmässiges Treffen zu ermöglichen. Für weitergehende Aktivitäten und Veranstaltungen sind gesonderte Budgets aufzustellen und können, je nach wirtschaftlicher Lage Sonderzuschüsse oder Unterstützungsbeiträge aufgrund eines begründeten Antrages vom Vorstand vergeben werden. Der Vorstand koordiniert die Beiträge an die einzelnen Regionalgruppen.
Sprachregionen Landesregionen	Art. 21bis Die Sprach- und Landesregionen können zur Vereinfachung ihrer Kommunikation eigene Regionalvorstände wählen, welche eng mit dem Gesamtvorstand zusammenarbeiten. Dieser hält in einem Reglement fest, wie die Kompetenzen und Pflichten verteilt und die Zusammenarbeit gestaltet werden. Im Grundsatz sind Sprachregionen den Regionalgruppen gleichgestellt und funktionieren analog.
Fachgruppen	Art. 22 Fachgruppen sind der Zusammenschluss von Baubioswiss-Mitgliedern, die regelmässig zusammenkommen, um ein spezielles Thema zu behandeln. Die Tätigkeiten richten sich im Wesentlichen auf: a) Erfahrungsaustausch, Forschung, Weiterentwicklung und Förderung eines Teilgebiets der Baubiologie b) Periodische Veröffentlichung der Ergebnisse in geeigneter Form für interessierte Vereinsmitglieder und Öffentlichkeit. Mitglieder, welche mitarbeiten möchten, müssen sich bei der Fachgruppenleitung anmelden. Neue Fachgruppen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand gebildet. Sie organisieren jährlich eine Zusammenkunft ihrer Mitglieder, die mindestens 4 Wochen vorher angekündigt wird. An dieser wird die Fachgruppenleitung gewählt, eine Kontaktadresse festgelegt und über allfällige Anträge zuhanden des Vorstands bestimmt. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt. Für die Auflösung einer Fachgruppe bedarf es drei Viertel der Stimmen aller an dieser Zusammenkunft Anwesenden sowie der Zustimmung des Vorstandes. Fachgruppen können mit Genehmigung des Vorstandes für ihre Aktivitäten einen zusätzlichen unabhängigen Fachgruppen-Beitrag erheben. Selbständig agierende und unabhängig finanzierte Fachgruppen gelten rechtlich als eigenständige von Baubioswiss unabhängige Organisationen.
Arbeitsgruppen	Art. 22bis Für alle regelmässig und temporär ausgeführten Tätigkeiten des Vereins können die Beteiligten im Einverständnis mit dem Vorstand oder auf dessen Verlangen eine Arbeitsgruppe bilden. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt, um bestimmte Aufgaben im Verein zu lösen. Der Vorstand handelt dabei im Auftrag der Jahresversammlung, in eigener Kompetenz oder auf Antrag einer Regionalgruppe oder einer Fachgruppe. Jede Arbeitsgruppe hat eine Kontaktadresse, ein Aufgaben- und Pflichtenheft und ein Budget.
Ethikrat	Art. 23 Die Jahresversammlung kann einen Ethikrat wählen. Er besteht aus drei bis sieben Vereinsmitgliedern. Zusätzlich können ihm unabhängige Personen angehören. Der Ethikrat befasst sich mit ethischen Fragen, die in engem Zusammenhang mit baubiologischen Themen stehen. Der Ethikrat kann die Einberufung des Forums beantragen. Der Ethikrat verfasst einen Tätigkeitsbericht für die Jahresversammlung.

	V. WEITERE BESTIMMUNGEN
Veröffentlichungen	Art. 24 Zur Verbreitung der Gedanken der Baubiologie und zur Orientierung ihrer Mitglieder gibt Baubioswiss eine Zeitschrift heraus. Sie wird allen Mitgliedern kostenlos zugestellt, kann aber auch von nicht Mitgliedern abonniert werden.
Entschädigungen	Art. 25 Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausnahmen sind auf Antrag möglich. Spesen und weitere Entschädigungen an die Mitglieder der Organe werden durch den Vorstand geregelt.
Wissenschaftliche Förderung	Art. 26 Der Verein kann zur wissenschaftlichen Förderung der Baubiologie eine Stiftung gründen. Diese Stiftung hat den Zweck, dem Verein Baubioswiss im Bereich der Baubiologieforschung beratend beizustehen und Kontakte mit staatlichen und anderen Forschungsinstitutionen herzustellen.
Auflösung	Art. 27 Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur an einer Jahresversammlung, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde, von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ohne gegenteilige Anweisung durch die Jahresversammlung nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vermögen, das dem Verein nach Tilgung aller Schulden und Verbindlichkeiten verbleibt, wird einer zielverwandten, ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz übertragen.
Geschäftsjahr	Art. 28 Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.
	Diese Statuten wurden in vorliegender Form an der a.o. Jahresversammlung vom 13. Juni 1992 in Bern angenommen.
	ÄNDERUNGSVERMERKE
8. April 1995	Art. 7
7. September 1996	Art. 4, 5, 7, 8, 12, 17, 20, 21, 22, 23bis, 24, 25, 26
10. Mai 2003	Art. 4, 5, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20bis, 21, 22, 23, 23bis
19. April 2008	Art. 3bis, 4, 4bis, 5, 6, 10, 11, 12, 19, 19bis, 20, 20bis, 21, 21bis, 22, 23, 24, 25
31. März 2012	Art. 19bis, 27
23. April 2016	Namensänderungen in allen Artikeln
6. Mai 2017	Art. 3, 3bis, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19bis, 20bis, 21, 22, 23, 24, 27
29. April 2023	Art. 12c, Art. 19
30. Mai 2026	Art. 19